

II- 423 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode.

B e a n t w o r t u n g  
=====

139 / A. B.  
ZU 231 / J.  
Präs. am. 31. Juli 1970

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
NEUMANN, BURGER, VOLLMANN, Dr. KOHLMAIER und  
GENOSSEN vom 8. Juli 1970, Nr. 231/J (II-297 der  
Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Nationalrates, XII. Gesetzesperiode).

Zu den einzelnen Anfragen, und zwar

- 1) Sind diese Informationen richtig?
- 2) Welche Mittel für Umschulungen sind noch vorhanden?
- 3) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um Abweisungen von Bewerbern zu verhindern?

nehme ich zusammenfassend wie folgt Stellung:

Für Beihilfen zur Erleichterung der beruflichen Ausbildung in einem Lehrberuf (Ausbildungsbeihilfen) und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und Umschulung (Schulungsbeihilfen) gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) und b) AMFG wurden bis Ende Juni 1970 insgesamt S 29,396.838,10 aufgewendet.

Davon entfielen S 18,640.245,-- auf Ausbildungsbeihilfen  
und S 10,756.593,10 auf Schulungsbeihilfen  
S 29,396.838,10.

Da für berufliche Mobilitätsförderung bei dem Ansatz 1/15516 insgesamt 58 Mill.S vorgesehen sind, stehen demnach noch rd. 28 Mill.S zur Verfügung.

- 2 -

Abgesehen davon wird darauf hingewiesen, daß im Bundesfinanzgesetz 1970 unter dem Ansatz 1/15516 für Förderungsausgaben im Sinne des AMFG insgesamt ein Betrag von

eingesetzt ist. S 222,780.000,--

Im ersten Halbjahr 1970 wurde davon

ein Betrag von insgesamt S 84,704.504,80

verbraucht, sodaß für das zweite

Halbjahr 1970 noch S 138.075.495,20

zur Verfügung stehen.

Der genannte Ansatz "Förderungsausgaben" ist zwar untergliedert, doch sind die einzelnen Posten virementfähig, sodaß im Bedarfsfalle - sollte mit den vorgenannten 58 Mill.S das Auslangen nicht gefunden werden - genügend finanzielle Mittel für die Gewährung von Lehrlings- und Umschulungsbeihilfen vorhanden sind.

Die Zahl der Beihilfenwerber für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen und die Zahl der Arbeitskräfte, für die Schulungsbeihilfen gewährt werden (entweder im Wege der direkten Schulungsförderung oder im Wege der betrieblichen Schulung) nimmt wohl laufend zu, jedoch ist bis zur Zeit noch kein Beihilfenwerber aus den in der Anfrage angegebenen Gründen abgewiesen worden.

Sofern Abweisungen von Beihilfenansuchen erfolgten, war dies darin begründet, daß die im Gesetz und den hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen für eine Beihilfengewährung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

-3-

- 3 -

Im Hinblick auf obige Ausführungen ergibt sich, daß genügend Budgetmittel vorhanden sind, so daß es nicht erforderlich ist, Maßnahmen im Sinne der Anfrage 3 zu ergreifen.

Wien, am 29. Juli 1970

Der Bundesminister:

